

Satzung des Vereins

„Imasgo e.V.“



Geänderte Fassung vom 1. Juli 2019

Präambel

„Christen für Afrika“ festigen Partnerschaft zwischen Birkenau und Imasgo.

Seit 1996 gibt es eine enge Freundschaft zwischen Birkenau und Imasgo in Burkina Faso. Mitglieder der diese Partnerschaft tragenden Initiative „Christen für Afrika“ aus der katholischen Pfarrgemeinde Birkenau gründen den Verein „Imasgo e.V.“, um dieses wertvolle Projekt immer intensiver werdender Beziehung auf eine breitere Grundlage zu stellen und längerfristig zu sichern.

Burkina Faso gehört zu den fünf ärmsten Ländern der Welt. Es fehlt immer noch an vielen elementaren Lebensgrundlagen wie sauberes Wasser, Gesundheitsstationen, Bildungsstätten, Arbeitsmöglichkeiten und Perspektiven für die Jugend etc. Auch die Gleichstellung der Frauen kommt durch traditionelle patriarchalische Strukturen nur langsam vorwärts.

Die zur Zeit geringen Zukunftsaussichten führen zu Migrationsbewegungen in wirtschaftlich stärkere Gegenden.

Der Verein sieht sich in der Verantwortung, die begonnenen Projekte zur Verbesserung der Lebensverhältnisse in einer stark benachteiligten Region der Welt fortzusetzen und die Bewohner beim Aufbau von Zukunftsperspektiven zu unterstützen.

Vor diesem Hintergrund gibt sich der Verein die folgende Satzung:

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Imasgo“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen werden. Nach Eintragung ins Vereinsregister führt der Verein den Zusatz "e.V."

Sitz des Vereins ist 69488 Birkenau, Hauptstraße 61a

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Menschen in Burkina Faso. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Projekten und Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an die jeweiligen Projektträger im ländlichen Departement Imasgo im Sinne des § 58 AO, das heißt:
 - a. die Fortführung der seit 1996 bestehenden und von der Initiative „Christen für Afrika“ getragenen Partnerschaft zwischen den katholischen Pfarreien Birkenau und Imasgo,
 - b. die Förderung der Bildung und Erziehung; wie Kindergärten, Schulen, Bibliotheken, berufliche Ausbildung, Alphabetisierung etc.,
 - c. die Förderung von sozial schwachen oder in Not geratenen Jugendlichen,
 - d. die Förderung der Behinderten- und Altenhilfe,
 - e. die Förderung des Gesundheitswesens,

- f. die Förderung von Eigeninitiativen für die Generierung von Einkommen,
- g. die Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien,
- h. die Förderung gesunder Ernährung sowie der Trinkwasserversorgung.

Der Verein verfolgt selbst keine eigenen Projekte. Er wird ausschließlich als Förderverein tätig.

- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§52 AO).
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person werden.
- 2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch gesetzliche Vertreter zu stellen.
- 3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- 6. Die Mitglieder unterstützen und fördern den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben zur Erreichung seiner Ziele.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer
 - dem Kassenwart.Zusätzlich kann der Vorstand bis zu acht Beisitzer berufen.
- 2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer endet mit dem Schluss der die Neuwahl vollziehenden Mitgliederversammlung.
 - a. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung der Vereinsmittel.
 - b. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden statt.

- c. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter repräsentieren den Verein nach innen und nach außen. Sie sind jeder allein gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB.
- d. Der Schriftführer fertigt die Niederschriften der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen an.
- e. Der Vorstand regelt die innere Geschäftsverteilung selbständig.
- f. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- g. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorstand hierfür bis zur nächsten Vorstandswahl einen Stellvertreter berufen. Die Beisitzer sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung gemeinschaftlich schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
8. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und bestellt zwei Kassenprüfer für jeweils drei Jahre, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 8 Gleichstellung von Mann und Frau

Soweit in dieser Satzung nicht geschlechtsneutrale Bezeichnungen verwandt werden, gelten sie für beide Geschlechter.

§ 9 Datenschutz

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft ermächtigt das zukünftige Mitglied den Verein zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten. Daten, die der Verein von seinen Mitgliedern erhebt und verarbeitet, dürfen nur im Rahmen dieser Satzung für die Ziele des Vereins verwandt werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Mitgliedes zulässig.

§ 10 Satzungsänderungen

Die Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Mit der Einladung ist der Text der beabsichtigten Satzungsänderung den Mitgliedern bekanntzugeben.

§ 11 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

1. Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung ist geheim.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft zu gleichen Teilen an die Diözese Koudougou in Burkina Faso, Diocèse Koudougou, B.P. 34 Koudougou, Burkina Faso und die katholische Pfarrgemeinde Notre Dame d'Imasgo, Paroisse Notre Dame d'Imasgo, B.P. 34 Koudougou, Burkina Faso, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
3. Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

§ 12 In- und Außerkräfttreten

1. Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 17.01.2019 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Sie tritt außer Kraft, wenn durch eine im Sinne dieser Satzung einberufene Mitgliederversammlung eine neue Satzung beschlossen wird.

Birkenau, den 17.01.2019

Schriftführer

1. Vorstand